



Bern, 20. November 2024

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unter- nehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverord- nung, MindStV; SR 642.161)

1. Ausgangslage

In der Abstimmung vom 18. Juni 2023 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser, international tätiger Unternehmensgruppen (Bundesblatt [BBl] 2022 3216) zugestimmt.

Die Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung (vgl. Art. 197 Ziff. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101) ermächtigen den Bundesrat, die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln. Weiter sehen sie zur Umsetzung der OECD¹/G20²-Mindestbesteuerung eine sog. Ergänzungssteuer vor. Mittels einer nationalen Ergänzungssteuer kann die Schweiz die Mindestbesteuerung der sich auf ihrem Gebiet befindenden Geschäftseinheiten von betroffenen Unternehmensgruppen sicherstellen (sog. Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax [QDMTT], schweizerische Ergänzungssteuer). Ferner kann sie von den internationalen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung im Ausland nicht erreicht (sog. Income Inclusion Rule [IIR] und UTPR; internationale Ergänzungssteuern).

Der Bundesrat hat die Mindestbesteuerungsverordnung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und die schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT) eingeführt, um einen substanziellen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern und Rechtssicherheit für die Unternehmen in der Schweiz zu schaffen. Auf die Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuern (IIR und UTPR) hat er damals vorerst verzichtet, weil per 2024 noch kein Staat die UTPR eingeführt hat, mit welcher ausländische Staaten die Mindestbesteuerung von 15 Prozent auch bei ausländischen Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmensgruppen hätten durchsetzen können.

Die per 2025 geplante Einführung der UTPR durch die grosse Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und einige wenige weitere gewichtige Industriestaaten verändert die Ausgangslage gegenüber 2024 dahingehend, dass ab diesem Zeitpunkt auch die Schweizer IIR geeignet und notwendig erscheint, um einen substanziellen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern und Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren in Staaten zu schützen, die die UTPR anwenden.

Dies gilt grundsätzlich auch für die UTPR. Hingegen dürfte deren Aufkommenspotenzial wesentlich hinter demjenigen der IIR zurückbleiben. Gleichzeitig würden jedoch die mit der UTPR verbundenen Rechtsunsicherheiten und wirtschaftspolitischen Risiken übernommen. So wird die Vereinbarkeit der UTPR mit dem internationalen Recht kontrovers diskutiert und es hat sich insbesondere in den USA auch politischer Widerstand gegen die UTPR formiert. Aufgrund des Risiko-Ertrags-Verhältnisses der UTPR verzichtet der Bundesrat daher vorläufig auf das Inkraftsetzen der UTPR und setzt nur die IIR in Kraft.

Die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR findet Anwendung auf Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Ersatz von Ausdrücken

Der Begriff «unità operativa» wurde, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch «entità costitutiva» und der Begriff «prescrizioni modello GloBE» durch «norme tipo GloBE» ersetzt und damit an die Begriffe der italienischen Übersetzung in den OECD/G20 Publikationen angepasst.

¹ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

² Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

Art. 2 Abs. 1

Die italienische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 4 Bst. a

Die französische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 5 Abs. 2–6

Die französische und die italienische Fassung wurden für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 8 Abs. 4

Die italienische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 12 Abs. 1

Die französische und die italienische Fassung wurden für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 12 Abs. 2 und 4

Die italienische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 15, Art. 16 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 Abs. 4 und 5

Die französische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

Die italienische Fassung wurde für eine bessere sprachliche Übereinstimmung der Sprachfassungen angepasst.

Art. 40 Abs. 2

Die Bestimmungen über die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Analog dem Inkrafttreten der Mindestbesteuerungsverordnung per 1. Januar 2024 finden sie auf Geschäftsjahre Anwendung, welche ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Entspricht das Geschäfts- nicht dem Kalenderjahr, so findet die internationale Ergänzungssteuer erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr 2025/2026. Die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR soll später in Kraft treten.